



Abfallreglement

der

Gemeinde Oberkulm

vom

25. November 2005

| | INHALTSVERZEICHNIS | SEITE |
|------|--|--------------|
| | I. Allgemeine Bestimmungen | 3 |
| § 1 | Grundsatz | 3 |
| § 2 | Personenbezeichnung | 3 |
| § 3 | Verantwortlichkeiten | 3-4 |
| | II. Organisation und Entsorgung | 4 |
| § 4 | Abfuhrdienst | 4 |
| § 5 | Bereitstellung | 4 |
| § 6 | Kehrrichtabfuhr | 4-5 |
| § 7 | Behälter | 5 |
| § 8 | Sperrgut | 5 |
| § 8a | Grünabfahren | 5-6 |
| § 9 | Spezialabfahren | 6 |
| | III. Sammelstellen und anderweitige Beseitigungen | 6 |
| § 10 | Sammelstellen | 6-7 |
| § 11 | Ablagerung | 7 |
| § 12 | Kompostierung | 7 |
| § 13 | Verbrennen | 7 |
| § 14 | Hundekotbehälter | 7-8 |
| § 15 | Sonderabfälle | 8 |
| § 16 | Bauabfälle | 8 |
| | IV. Finanzierung | 8 |
| § 17 | Allgemeines | 8-9 |
| § 18 | Gebührenbezug | 9 |
| § 19 | Kostendeckung | 9-10 |
| | V. Schlussbestimmungen | 10 |
| § 20 | Rechtsschutz | 10 |
| § 21 | Vollstreckung | 10 |
| § 22 | Strafbestimmungen | 10 |
| § 23 | Inkrafttreten | 11 |

Die Einwohnergemeinde Oberkulm erlässt, gestützt auf

- § 4 Abs. 2 lit. d des kantonalen Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 11. Januar 1977,
- das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983,
- das Dekret über den Vollzug des Umweltschutzrechtes vom 27. Oktober 1998
sowie
- § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978

folgendes

ABFALLREGLEMENT

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Grundsatz

Dieses Reglement bezweckt eine geordnete und umweltschonende Abfallentsorgung und wenn immer möglich eine Wiederverwertung. Die Aufsicht über das ganze Gemeindegebiet hat der Gemeinderat. Vorbehalten sind eidgenössische und kantonale Bestimmungen.

§ 2

Personenbezeichnung

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 3

Verantwortlichkeiten

¹ Jeder Abfallverursacher ist dafür verantwortlich, dass seine Abfälle vorschriftgemäss entsorgt werden.

² Die Gemeinde ist zuständig für:

- die Organisation und Bereitstellung von Sammelstellen für wieder verwertbare Abfälle;
- das Einsammeln von Haushaltabfällen, die der Verbrennung zugeführt werden;
- die Organisation von Spezialabfahren, des Häckseldienstes und das Verbrennen von Gartenabfällen
- die gemeindeeigene Sammelstelle
- die Information der Bevölkerung

³ Die Gemeinde kann Aufgaben gemäss Abs. 2 auch an Private übertragen.

⁴ Verursacher von grösseren Abfallmengen oder Sonder-

abfällen können verpflichtet werden, ihren Abfall vorschriftgemäss und auf eigene Kosten selber zu beseitigen.

⁵ Der Gemeinderat ist befugt, Herkunft, Menge, Art und Behandlung der Abfälle aus Haushalten und Betrieben zu kontrollieren. Falls nötig, können Säcke und Behälter geöffnet werden¹.

II Organisation und Entsorgung

§ 4

Abfuhrdienst

¹ Der Abfuhrdienst für verbrennbare Abfälle findet in der Regel jede Woche einmal statt.

² Abfuhrtage und Abfuhrwege werden periodisch veröffentlicht.

³ Abfuhrgut von Liegenschaften, die an Strassen stehen, die von den Kehrichtwagen nicht oder nur zeitweise (höhere Gewalt, Baustellen) befahren werden können, ist an den vom Gemeinderat bezeichneten Standplätzen zu deponieren. Überdies kann der Gemeinderat für mehrere Liegenschaften einen besonderen Sammelplatz bestimmen.

§ 5

Bereitstellung

Das Sammelgut darf erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden. Die mit den Kehrichtgebührenklebern versehenen Kehrichtsäcke müssen zugeschnürt bereitgestellt werden. Container dürfen nicht überfüllt sein und müssen entweder Containerplomben tragen oder können mit Kehrichtgebührenklebern versehenen Kehrichtsäcken gefüllt werden. Sie müssen den Anforderungen des Leervorganges genügen, sauber und in einwandfreiem technischem Zustand gehalten werden. Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden, jedoch für das Abfuhrpersonal leicht erreichbar ist.

§ 6

Kehrichtabfuhr

¹ Der Kehrichtabfuhr sind folgende Abfallarten zu übergeben:

- Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, welche

¹ Die Auskunftspflicht gegenüber den Behörden und deren Schweigepflicht richten sich nach den Artikeln 46 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983.

im Interesse von Hygiene und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht)

- Dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben.

² Von der Abfuhr sind ausgeschlossen:

- Abfälle für welche Separatabfahren oder Sammelstellen bestehen, insbesondere Sonderabfälle nach § 17;
- Gewerbliche und industrielle Abfälle, soweit sie nicht dem Hauskehricht gleichgestellt sind;
- Flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
- Aushubmaterial, Schnee, Eis, Mist, Steine;
- Autopneus;
- Alle übrigen Abfälle und Rückstände, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallbeseitigungsanlagen entsorgt werden können;
- Pflanzenbehandlungsmittel;
- Ausgediente Gegenstände, TV-, Radio-, Haushalt-, Kühlgeräte, Batterien usw. sind den Verkaufsstellen zurückzugeben.

§ 7

Behälter

Es sind nur Kehrichtsäcke gestattet. Die zulässigen Höchstgewichte sind, 35 l Sack 10 kg, 60 l Sack 15 kg und 110 l Sack 20 kg. Andere Gefässe sind nicht gestattet. Der Gemeinderat kann für Mehrfamilienhäuser und Quartiere sowie für Gewerbe und Industrie die Einführung des Containersystems und nötigenfalls von Verdichtungsanlagen vorschreiben bzw. bewilligen.

§ 8

Sperrgut

Kleinsperrgut bis höchstens 10 kg ist in abführbaren Papiersäcken, Schachteln, etc. bereitzustellen. Sperrige Einzelstücke bis zu 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und 25 kg Gewicht sind gebündelt bereitzustellen. Das Sperrgut ist mit einer entsprechenden Gebührenmarke zu versehen.

§ 8a ⁽¹⁾

Grünabfahren

¹ Zur Kompostierung geeignete Haus- und Gartenabfälle sind, soweit nicht nach § 12 vom Inhaber kompostiert werden können, der Grünabfuhr mitzugeben. Ausgenommen sind gewerbliche Abfälle, welche selber zu entsorgen sind.

² Die Grünabfuhr erfolgt nach Massgabe des Abfallkalen-

ders.

³ Die kompostierbaren Abfälle sind in offiziell zugelassenen Containern bereitzustellen.

⁴ Zugelassene Grössen: 140, 240, 360, 770 Liter; Kunststoff Farbe grün.

⁵ Die Container sind mit einer bei der Gemeindeverwaltung zu beziehenden Gebührenmarke gut sichtbar zu kennzeichnen.

§ 9

Spezialabfahren

¹ Papiersammlungen: Das wieder verwertbare Papier ist den Papiersammlungen mitzugeben, welche von der Schule mehrmals jährlich durchgeführt werden. Im Werkhof der Gemeinde ist ebenfalls eine Sammelstelle eingerichtet.

² Grünabfuhr: Für das Grüngut werden separate Abfahren durchgeführt. Die Daten und die Art der Bereitstellung können dem Abfallkalender entnommen werden. ~~Kleinere Mengen können in der Sammelstelle „Werkhof“ deponiert werden.~~⁽¹⁾

³ Altkleider, Textilien: Kleidersammlungen werden ca. zweimal jährlich von privaten Organisationen durchgeführt. Im Werkhof besteht ebenfalls eine Sammelstelle.

III Sammelstellen und anderweitige Beseitigungen

§ 10

Sammelstellen

¹ Die Einwohner von Oberkulm können die sortierten Abfälle in der Sammelstelle Werkhof abgeben.

² Weitere Sammelstellen können aufgrund eines ausgewiesenen Bedürfnisses eingerichtet werden. Vorbehalten bleibt allenfalls die Kreditbewilligung durch die Gemeindeversammlung.

³ Für folgende Abfallarten sind im Werkhof der Gemeinde Oberkulm Sammelstellen vorhanden:

- Altglas
- Altpapier
- Altmetall
- Karton

~~Grünabfälle~~ ⁽¹⁾

- Kleider
- Sperrgut
- Altöle (Mineral- und Speiseöle)
- Elektronische Geräte
- grosse Aluminiumteile
- Steine und inerte Bauabfälle
- kleine Tierkörper
- Weissblechbüchsen

⁴ Abfälle aus Dienstleistungs-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und Industriebetrieben werden nur im Umfang (Menge) entsprechender Abfälle aus den Haushalten angenommen.

§ 11

Ablagerung

¹ Die Ablagerung von Abfällen und Gegenständen aller Art ist im ganzen Gemeindegebiet strikte verboten.

² Die Ablagerung von Hauskehricht und Sperrgut in öffentlich aufgestellten Papierkörben und Abfalleimern ist verboten, ebenso die Benützung von privaten Kehrichtbehältern Dritter.

§ 12

Kompostierung

¹ Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sollten nach Möglichkeit privat kompostiert werden, soweit nicht übermässige Immissionen auf die Nachbargrundstücke entstehen.

² Zur Förderung der Eigenkompostierung kann die Gemeinde einen Häckseldienst anbieten.

§ 13

Verbrennen

¹ Das Verbrennen von Abfällen im Freien und in privaten Anlagen (Heizungen, Herdfeuerungen, Cheminée usw.) ist verboten.

~~² Ausgenommen ist das Verbrennen kleiner Mengen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen sowie naturbelassenen Holz im Freien, sofern dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen.~~ ⁽¹⁾

§ 14

Hundekotbehälter

Für die Entsorgung des Hundekots sind an stark begangenen Stellen „Robidog“-Hundekotbehälter aufgestellt.

Exkremeunte dürfen nur in speziell dafür geeigneten Säcklein, verknotet, in die Hundekotbehälter gegeben werden.

§ 15

Sonderabfälle

¹ Sonderabfälle sind bestimmte Abfälle, die einer speziellen Behandlung zugeführt werden müssen. Eine verbindliche Liste aller Sonderabfälle ist in der Verordnung über den Verkehr mit [Sonderabfällen²](#) aufgeführt.

Sonderabfälle aus Haushalten wie [Batterien³](#), Farben- und Lackreste, Lösungs- und Reinigungsmittel, Säuren, Laugen und weitere Chemikalien, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Entladungs- und Energiesparlampen, Altmedikamente, Thermometer und andere Geräte mit Quecksilber usw. sind entsprechend den kantonalen Vorgaben den Verkaufsstellen, Drogerien und Apotheken zurückzugeben.

² Sonderabfälle aus Betrieben müssen direkt an einen konzessionierten Entsorgungsbetrieb weitergeleitet werden.

§ 16

Bauabfälle

¹ Bei der kommunalen Sammelstelle wird von der Gemeinde eine Mulde zur Verfügung gestellt, welche für Kleinmengen von Steinen, Geschirr, Keramik, Ziegeln, Betonbruchstücken vorgesehen ist.

² Kleinmengen von brennbaren Bauabfällen sind der Kehrichtabfuhr mitzugeben.

³ Grössere Mengen von Bauabfällen sind nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung zu behandeln. Die Kosten dafür gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. des Betriebes.

IV Finanzierung

§ 17

Allgemeines

¹ Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde Oberkulm. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

² [Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen \(VVS\) vom 12. November 1986 \(SR 814.014\).](#)

³ [Für Batterien, Pflanzen- und Holzschutzmittel sowie Gifte besteht gemäss Stoffverordnung vom 9. Juni 1986 eine Rücknahmepflicht der Verkaufsstellen.](#)

- Gebühren;
- Beiträge Dritter (Staat und Bund);
- Ev. Erlös aus dem Verkauf von gesammelten Rohstoffen.

² Sämtliche Kosten für die Bereitstellung der Abfälle wie etwa die Beschaffung von Containern, Abfallsäcken etc. sind von den Benützern zu tragen. Sämtliche Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung, wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Entsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder –aktionen der Gemeinde, Öl- und Benzinabscheiderleerung tragen die Abfallinhaber.

§ 18

Gebührenbezug

Die Gebühren werden durch die offiziellen Gebührenkleber, die Jahresvignette ⁽¹⁾ die Gebührenmarken und die Containerplomben erhoben. Die Gebühren haben die Kosten der Abfallwirtschaft zu 100 % zu decken.

§ 19

Kostendeckung

Die Benützung von Kehricht- und Sperrgut- und Grünabfuhr ⁽¹⁾ ist gebührenpflichtig. Für Spezialabfuhr und die Abgabe von bestimmten Abfällen bei Sammelstellen können Gebühren verlangt werden.

¹ Für die Benützung der kommunalen Sammelstrukturen (Sammlungen, Sammelstellen, Infrastrukturen, Informationen, etc.) und der gebührenfreien Separatsammlungen wird bei den privaten Haushaltungen eine Grundgebühr erhoben. Für Haushalte mit nur einer Person beträgt die Grundgebühr 50% des Normalansatzes. Die Gebühr wird per 31.12. jeweils für ein Jahr erhoben. Bei unterjähriger Wohnsitzdauer (Zuzug/Wegzug) und/oder Änderung der persönlichen Verhältnisse (Heirat, Zusammenzug, Todesfall, etc.) wird eine Pro-Rata Rechnung erstellt. ⁽¹⁾

² Die im Anhang „Tarifordnung“ festgelegten Gebühren bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Reglements.

³ Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren den veränderten Abfallbewirtschaftungskosten (unter Wahrung der Tarifstruktur) so anzupassen, dass die Eigenwirtschaftlichkeit des Betriebes gewährleistet ist. Der Gemeinderat hat über die Gebührenanpassung einen Bericht, welcher die Veränderung der Kostenlage kurz erläutert, zu publizieren. Die Kehrichtabfuhr darf, im Sinne der Förderung der Verminderung und Verwertung, finanziell stärker belastet wer-

den als beispielsweise die Grünabfuhr, der Häckseldienst etc.

V. Schlussbestimmungen

§ 20

Rechtsschutz

Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 20 Tagen nach Erhalt mit Verwaltungsbeschwerde beim Baudepartement angefochten werden.

§ 21

Vollstreckung

Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 9. Juli 1968.

§ 22

Straf-

bestimmungen

¹ Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Reglements werden gemäss § 38 in Verbindung mit § 112 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 mit Busse bis zu Fr. 500.-- geahndet.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen, insbesondere des Bundesgesetzes über den Umweltschutz und des Dekretes über den Vollzug des Umweltschutzrechtes.

³ Nicht in Oberkulm wohnhaften Personen ist jegliches Ablagern und entsorgen von Kehricht und anderen Abfallstoffen auf dem Gemeindegebiet Oberkulm verboten.

⁴ Kontrollen werden durch das Bauamt ausgeführt

§ 23

Inkrafttreten Dieses Reglement tritt am 3 Januar 2006 in Kraft.

Dieses Reglement wurde an der Einwohnergemeindeversammlung vom 25. November 2005 beschlossen.

Der Gemeindeammann:

Katharina Steiner

Der Gemeindeschreiber

Ulrich Wiederkehr

⁽¹⁾ Die vorgenannten Änderungen wurden an der Gemeindeversammlung vom 15. Mai 2009 beschlossen und treten auf den 1.1.2010 in Kraft.

Der Gemeindeammann:

Martin Widmer

Der Gemeindeschreiber

Ulrich Wiederkehr